

A n t w o r t

der Landesregierung

**auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drucksache 5/3014 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO**

Umgang mit Messergebnissen und Konsequenzen für die behördliche Überwachung

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die in der 61. Plenarsitzung am 7. Juli 2011 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO mit Schreiben vom 8. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

1. Wie wird die Nichtauswertung der Daten zur Dioxinmessung im Abluftstrom durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Fall der Komplexbeprobung vom 29. bis 31. März 2011 bei der LSR AG begründet?

Die Gründe für die Nichtauswertung der Messergebnisse vom 29. bis 31. März 2011 wurden im Wesentlichen bereits mit der Antwort zu Frage 2 der Mündlichen Anfrage Drucksache 5/2888 dargelegt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der fachlichen Prognose bei den vorhandenen Prozessbedingungen, bei denen es sich nicht um die für die Dioxinbildung typischen Verbrennungsprozesse handelt, in den Agglomeratoren der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen nicht mit der Entstehung von Dioxin zu rechnen ist. Gleichwohl hat die zuständige Überwachungsbehörde, das Landratsamt Eichsfeld, im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt festgelegt, den Befürchtungen der Anwohner nachzugehen und Dioxin in die geplanten Untersuchungen einzubeziehen. Für den Fall, dass wider Erwarten Dioxin im Abluftstrom enthalten ist, sollte untersucht werden, über welchen Weg dieses aus dem Abluftfilter ausgetragen wird. Insofern wurden gleichzeitig Beprobungen im Abwasser als auch in der Abluft aus dem Abluftfilter vorgenommen. Wie bereits berichtet, waren die Abwasserwerte aufgrund der nachträglich ohne Kenntnis der Behörden in die Abwasserableitung des Abluftfilters eingebrachte Aktivkohleschüttung zu verwerfen. Das Landratsamt hat sich in Absprache mit dem Landesverwaltungsamt aufgrund dessen entschlossen, die Luftproben nicht analytisch auszuwerten, da durch das Verwerfen der Abwasserwerte die angestrebte Korrelation zwischen beiden Werten nicht mehr möglich gewesen war.

2. Wann wird die Messung gegebenenfalls wiederholt, die den IST-Zustand des Anlagenbetriebs bei der LSR AG abbildet, u. a. im Hinblick auf die Entstehung von Dioxinen?

Bereits bei der Beantwortung der Frage 2 der Mündlichen Anfrage Drucksache 5/2888 wurde darauf hingewiesen, dass nur die Beprobungen zur Bestimmung des Dioxingehaltes in der Abluft und im Abwasser des Filters der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen einschließlich der analytischen Auswertung bei Vollastbetrieb der Anlage zu wiederholen sind.

Nach Auskunft des Landratsamtes befindet sich die Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen im Status umfangreicher Untersuchungen zur Ertüchtigung der Abscheidetechnik. Zudem darf entsprechend der Anordnung des Landratsamtes die Anlage bis zum erfolgreichen Nachweis der Funktionsfähigkeit der nachzurüstenden Abgasbehandlungsanlage nur eingeschränkt betrieben werden (Teilstille-

gung). Aus diesem Grund ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt und während der geplanten Testphase nach Einbau zusätzlicher Filtertechnik aus Sicht des zuständigen Landratsamtes nicht sinnvoll, die Dioxinmessungen derzeit vorzunehmen.

3. Welche Folgen für die Umwelt lassen sich aus dem ermittelten IST-Zustand einer dauerhaften Grenzwertüberschreitung (Ergebnisse C_{ges}, Staub in mg/m³) im Raum Dingelstädt seit Inbetriebnahme der EBS-Anlage im Jahr 2007 bis zur zeitweiligen Stilllegung nach der Komplexbeprobung vom 29. bis 31. März 2011 ableiten?

Die Schlussfolgerung aus der Messung von Luftschadstoffen am 28. März 2011, dass die dort festgestellten Überschreitungen von Emissionswerten für den gesamten Zeitraum seit Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen im Jahr 2007 zutreffen, ist nicht durchgängig belegt. Diese Überwachungsmessungen haben Stichprobencharakter und repräsentieren streng genommen nur den Messzeitraum. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach der Ertüchtigung des Abluffilters durch den Einbau von Fächer- und Sprühdüsen die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für die Summe organischer Kohlenstoffverbindungen (C_{ges}) bei der Messung im Jahr 2009 nachgewiesen wurde.

Um die Auswirkungen von Emissionen im Umfeld der Anlagen der LSR AG bewerten zu können, bedürfte es einer Ausbreitungsrechnung nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Dazu müsste ein entsprechendes Gutachten durch den Betreiber oder die zuständige Überwachungsbehörde in Auftrag gegeben werden. Bisher lagen dazu keine begründeten Anhaltspunkte vor.

Eine Bewertung der so ermittelten Immissionsbelastung für die Summe organischer Kohlenstoffverbindungen (C_{ges}) ist nicht möglich. Es bedarf dazu der genauen Kenntnis der Belastung von konkreten Stoffen mit definierten Eigenschaften, um daraus Schlussfolgerungen auf die Auswirkungen für die Anwohner oder die Umwelt ziehen zu können. Die Konzentrationen der untersuchten gesundheitsrelevanten Einzelkomponenten lagen alle unter den zulässigen Werten nach TA-Luft beziehungsweise unter der Nachweisgrenze des jeweiligen Analyseverfahrens. Bezüglich der konkreten Ergebnisse der Messung am 28. März 2011 verweise ich auf die bereits gegebene Antwort zu Frage 1 der Mündlichen Anfrage Drucksache 5/2888.

Die zuvor durchgeführten Messungen zu den Staubemissionen der Anlage haben keine Überschreitungen des Grenzwertes nachgewiesen. Die geringfügige Überschreitung des Grenzwertes für Gesamtstaub bei der Messung am 28. März 2011 war deshalb der erstmalige Nachweis einer derartigen Überschreitung. Insofern ist davon auszugehen, dass bei der Messkomponente Staub keine dauerhafte Grenzwertüberschreitung vorliegt.

4. Welche Maßnahmen werden zur Überprüfung von Belastungen u.a. der Böden und Gewässer in der Umgebung ergriffen bzw. wurden bereits ergriffen (bitte angeben) und welche Behörde(n) ist/sind für Erteilung von Untersuchungsaufträgen, deren Auswertung und Offenlegung zuständig?

Für die Überprüfung eventueller Belastungen der Böden, sogenannter schädlicher Bodenveränderungen, und der Gewässer ist grundsätzlich der Landkreis Eichsfeld (Landratsamt) zuständig.

Voraussetzung für die behördliche Ermittlung hinsichtlich "schädlicher Bodenveränderungen" und "Gewässerverunreinigungen" ist allerdings, dass Anhaltspunkte für deren Vorliegen bestehen. Anhaltspunkte für Gewässerverunreinigungen liegen derzeit nicht vor.

Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen wären u. a. dann gegeben, wenn allgemeine oder konkrete Hinweise auf den Eintrag von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Menge über die Luft oder Gewässer in die Böden vorliegen. Davon ist derzeit jedoch nicht auszugehen.

Für die Offenlegung von Daten über die Umwelt gilt das Thüringer Umweltinformationsgesetz. Das Landratsamt Eichsfeld ist danach eine "informationspflichtige Stelle".

Näheres ist der Landesregierung derzeit nicht bekannt.

Reinholz
Minister